

Investitionskosten: Sozialhilfeträger muss genehmigen

→ **BSG: Schiedsstelle entscheidet nicht darüber, ob der Vergütungsvereinbarung zugestimmt wurde**

Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 23. Juli 2014 kann eine Erhöhung für Investitionskosten von der Schiedsstelle nur festgesetzt werden, wenn der Sozialhilfeträger der Investitionsmaßnahme zustimmt.

Von Rechtsanwältin Nicola Dissel-Schneider

Bei Investitionsmaßnahmen, die sich erhöhend auf die gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen auswirken, bestand bislang die Frage, ob der Sozialhilfeträger tatsächlich nur dann verpflichtet ist, diese zu finanzieren, wenn er der Maßnahme selbst vor Beginn ihrer Umsetzung i.S.d. § 76 Abs. 2 S. 4 SGB XII zugestimmt hat-

te. In der Praxis scheuten Einrichtungsträger häufig, den Sozialhilfeträger im Vorfeld einzubinden, da dieser die zeitnahe Umsetzung der Maßnahme mit verschiedenen Taktiken verzögerte. Denn entweder forderte er unsägliche Male Erläuterungen zur Maßnahme oder zu ihren Kosten. Oder er verknüpfte die Genehmigung der Maßnahme direkt mit einer (unzulässigen) Kopplung mit maximal zu übernehmenden Investitionskosten hierfür. Es kam auch vor, dass er sich gar nicht äußerte.

Stimmte der Sozialhilfeträger bei Investitionsmaßnahmen, die eine Änderung der Platzzahl zur Folge hatten, der Ausweitung



Foto: Art-Works Grafik Design

„Die Zustimmung des Sozialhilfeträgers kann auch nachträglich erfolgen.“

Nicola Dissel-Schneider, HKB –
Rechtsanwaltsgesellschaft, Koblenz.

des Versorgungsvertrages zu und/oder schloss er später die Vergütungsvereinbarung nach SGB XI ab, die sich auch auf die neu geschaffenen Plätze bezog, stellte sich die Frage, inwieweit der Sozialhilfeträger durch diese Verträge nach SGB XI zugleich seine Zustimmung zur Investitionsmaßnahme selbst nach § 76 Abs. 2 S.4 SGB XII erklärte.

Zustimmung des Sozialhilfeträgers ist einzuholen

Das Bundessozialgericht hat in einer aktuellen Entscheidung am 23. Juli 2014 (B 8 SO 3/13R)

diese Frage eindeutig verneint: Die Vergütungsverfahren nach SGB XI und sogar nach SGB XII (für die Stufe Null) sind ebenso wie die Ausweitung des Versorgungsvertrages vollkommen eigenständige Verfahren. Vertragsabschlüsse des Sozialhilfeträgers in diesen Bereichen treffen bzgl. der Frage, ob er der Investitionsmaßnahme zugestimmt oder nicht, schlichtweg keine Aussage.

Die Zustimmung des Sozialhilfeträgers zur Investitionsmaßnahme selbst muss nach § 76 Abs. 2 S. 4 SGB XII in ei-

nem eigenen Verfahren eingeholt werden und kann insbesondere nicht durch die Entscheidung der Schiedsstelle nach § 80 SGB XII ersetzt werden. Dies gilt auch nicht in den Fällen der sogenannten Ermessensreduzierung auf Null. Dies sind Fälle, die so eindeutig gelagert sind, dass der Sozialhilfeträger nur eine einzige richtige Entscheidung treffen kann. Das Landessozialgericht Hessen hatte noch in einer Entscheidung vom 27. 4. 2012 (L 7 SO 124/10 K) den Schiedsstellen das Recht zugesprochen, zumindest in solchen eindeutig gelagerten Fällen eine fehlende Zustimmung des Sozialhilfeträgers zu ersetzen. Das Bundessozialgericht hat je-

doch dieser Lösung, die zumindest eine zeitnahe Klärung dieser Frage zwischen den Parteien ermöglicht hätte, eine eindeutige Absage erteilt.

Das Bundessozialgericht hat lediglich bestätigt, dass § 76 Abs. 2 S. 4 SGB XII keinesfalls zwingend eine vorherige Einwilligung des Sozialhilfeträgers zur Maßnahme fordert. Vielmehr umfasst § 76 Abs. 2 S. 4 SGB XII gleichermaßen auch die nachträgliche Genehmigung.

Bei der Frage, ob der Sozialhilfeträger verpflichtet ist, eine durchgeführte Investitionsmaßnahme im Nachhinein zu genehmigen, sind allerdings Aspekte wie die Tatsache von Bedeutung, wenn der Sozialhilfeträger dem ausgeweiteten Ver-

sorgungsvertrag zugestimmt oder die erweiterte Vergütungsvereinbarung unterzeichnet hat.

Welche Gesichtspunkte bei einer nachträglichen Genehmigung eine Rolle spielen (kön-

setzung der Investition eine förmliche Genehmigung vom Sozialhilfeträger einzufordern. Auch beim Erwerb von Einrichtungen, die in mehreren Bauabschnitten entstanden sind, ist

» Der Sozialhilfeträger muss in einem eigenen Verfahren zugestimmt haben.

nen), werden allerdings erst den schriftlichen Urteilsgründen zu entnehmen sein, die derzeit noch nicht vorliegen.

Genehmigung einfordern

Bereits jetzt schon ist Trägern anzuraten, für Investitionsmaßnahmen spätestens nach Um-

darf zu achten, dass der Sozialhilfeträger jedem Bauabschnitt zugestimmt haben muss. Allein der Abschluss von Vergütungsvereinbarungen nach SGB XI und SGB XII lässt nicht den Rückschluss zu, dass eine solche Zustimmung zur Maßnahme selbst vorliegt. ▸